

Teil I	I.1. Versender			I.2. IMSOC-Bezugsnummer		
	Name			I.2.a. Lokale Bezugsnummer		
	Adresse					
	Land		ISO-Ländercode			
	I.5. Empfänger			I.3. Zentrale zuständige Behörde		
	Name			I.4. Zuständige örtliche Behörde		
	Adresse					
	Land		ISO-Ländercode			
	I.7. Ursprungsland		ISO-Ländercode	I.9. Bestimmungsland		ISO-Ländercode
	I.8. Ursprungsregion			Code		
I.11. Versandort			I.10. Region des Bestimmungsorts			
Name			Name			
Adresse			Adresse			
Zulassungsnummer			Zulassungsnummer			
Land		ISO-Ländercode	Land		ISO-Ländercode	
I.13. Ladeort			I.14. Datum und Uhrzeit des Abtransports			
Name						
Adresse						
Zulassungsnummer						
Land		ISO-Ländercode				
I.15. Transportmittel			I.16 Entry Point			
Typ	Dokument	Identifikation				
I.18. Beförderungsbedingungen			I.17. Begleitdokumente			
Gefroren <input type="checkbox"/>	Gekühlt <input type="checkbox"/>	Controlled temperature <input type="checkbox"/>	Umgebungstemperatur <input type="checkbox"/>	Bezugsnummer des Handelspapiers	Ausstellungsdatum	
				Land	Ausstellungsort	
I.19. Containernummer/Plombennummer						
I.20. Waren zertifiziert für/als						
Menschlicher Verzehr <input type="checkbox"/>						
I.21. Für die Durchfuhr durch ein Drittland <input type="checkbox"/>			I.22. Für die Durchfuhr durch Mitgliedstaaten <input type="checkbox"/>			
Country	ISO-Ländercode		Country	ISO-Ländercode		
EU Exit Authority	BCP code					
EU Entry Authority	BCP code					
I.23. Gesamtanzahl an Packungen		I.25. Nettogesamtgewicht		I.25. Bruttogesamtgewicht		
I.28. Angaben zur versendeten Sendung						
1. 03 FISCH E UND KREBSTIERE, WEICHTIERE UND ANDERE WIRBELLOSE WASSERTIERE						
0307 Weichtiere, auch ohne Schale, lebend, frisch, gekühlt, gefroren, getrocknet, gesalzen oder in Salzlake; Weichtiere, auch ohne Schale, geräuchert, auch vor oder während des Räucherns gegart:						
Erzeugnis	Art	Warenart	Behandlungstyp	Fertigungsanlage		
Packungsanzahl			Nettogewicht			

II. Gesundheitsinformationen			
Part II: Certification	Der unterzeichnete amtliche Tierarzt/Die unterzeichnete amtliche Tierärztin bescheinigt hiermit Folgendes:		
	1.	Die vorstehend bezeichneten Fischereierzeugnisse zur Ausfuhr in die Republik Moldau stammen aus einem Betrieb bzw. aus Betrieben, der/die ein Programm auf Basis der HACCP-Grundsätze gemäß der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 durchführt/durchführen.	
	2.	Sie wurden gemäß den Anforderungen in Anhang III der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 gefangen und an Bord von Schiffen gehandhabt, angelandet, bearbeitet und gegebenenfalls zubereitet, verarbeitet, eingefroren und hygienisch aufgetaut.	
	3.	Sie erfüllen die Gesundheitsnormen gemäß Anhang III der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 und die Kriterien gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2073/2005 der Kommission über mikrobiologische Kriterien für Lebensmittel.	
	4.	Sie wurden gemäß Anhang III der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 verpackt, gelagert und befördert.	
	5.	Sie wurden gemäß Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 gekennzeichnet.	
	6.	Die Garantien für lebende Tiere und daraus gewonnene Erzeugnisse, sofern sie aus Aquakultur stammen, gemäß den Rückstandsüberwachungsplänen im Sinne der Verordnung (EU) 2017/625 sind gegeben.	
	7.	Sie wurden den amtlichen Kontrollen gemäß den Artikeln 67 bis 71 der Durchführungsverordnung (EU) 2019/627 der Kommission erfolgreich unterzogen.	
	8.	Die vorstehend bezeichneten Fischereierzeugnisse aus Aquakultur zur Ausfuhr in die Republik Moldau, die Arten angehören, welche empfänglich sind für die <input type="checkbox"/> [epizootische hämatopoetische Nekrose (EHN)], das <input type="checkbox"/> [Taura-Syndrom] und die <input type="checkbox"/> [Yellowhead-Disease (YHD)], stammen aus einem Land/Gebiet, einer Zone oder einem Kompartiment, das/die gemäß der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1882 und der Verordnung (EU) 2016/429 oder gemäß der einschlägigen WOA-Norm von der zuständigen Behörde meines Landes für frei von den genannten Krankheiten erklärt wurde, 1) 2)	
		a)	in dem die betreffenden Krankheiten der zuständigen Behörde gemeldet werden müssen und Meldungen von Verdachtsfällen einer solchen Krankheit unverzüglich von der zuständigen Behörde zu untersuchen sind,
		b)	jeglicher Eingang von Arten, die für die einschlägigen Krankheiten empfänglich sind, aus einem Gebiet erfolgt, das für frei von der betreffenden Krankheit erklärt wurde, und
		c)	für die einschlägigen Krankheiten empfängliche Arten nicht gegen die betreffenden Krankheiten geimpft werden.
9.	Die vorstehend bezeichneten Fischereierzeugnisse aus Aquakultur zur Ausfuhr in die Republik Moldau, die Arten angehören, welche empfänglich sind für die <input type="checkbox"/> [virale hämorrhagische Septikämie (VHS)], die <input type="checkbox"/> [infektiöse hämatopoetische Nekrose (IHN)], die <input type="checkbox"/> [infektiöse Anämie der Lachse (ISA)], die <input type="checkbox"/> [Koi-Herpes-Viruserkrankung (KHV)] und die <input type="checkbox"/> [Weißpünktchenkrankheit], stammen aus einem Land/Gebiet, einer Zone oder einem Kompartiment, das/die gemäß der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1882 und der Delegierten Verordnung (EU) 2020/689 der Kommission oder gemäß der einschlägigen WOA-Norm von der zuständigen Behörde meines Landes für frei von den genannten Krankheiten erklärt wurde, 1) 2)		
	a)	in dem die betreffenden Krankheiten der zuständigen Behörde gemeldet werden müssen und Meldungen von Verdachtsfällen einer solchen Krankheit unverzüglich von der zuständigen Behörde zu untersuchen sind,	
	b)	jeglicher Eingang von Arten, die für die einschlägigen Krankheiten empfänglich sind, aus einem Gebiet erfolgt, das für frei von der betreffenden Krankheit erklärt wurde, und	
	c)	für die einschlägigen Krankheiten empfängliche Arten nicht gegen die betreffenden Krankheiten geimpft werden.	
10.	Die vorstehend bezeichneten Tiere aus Aquakultur werden unter Bedingungen und bei einer Wasserqualität befördert, die keine Änderung ihres Gesundheitsstatus bewirken.		
11.	Der Transportcontainer oder das Bünnschiff wurde vor dem Beladen gereinigt und desinfiziert, oder er/es wurde vorher nicht genutzt.		
12.	Die Sendung wurde durch ein lesbares Etikett auf der Außenseite des Containers oder im Fall der Beförderung per Bünnschiff im Schiffsmanifest identifiziert, wobei die einschlägigen Informationen gemäß den Feldern I.7 bis I.11 in Teil I dieser Bescheinigung angegeben sind.		
Erläuterungen			

Part II: Certification	II. Gesundheitsinformationen		
	<p>Teil I:</p> <p>Feld I.19: Hier ist die Plomben- oder Containernummer oder beides anzugeben.</p> <p>Feld I.25: Gesamtbrutto- und Gesamtnettogewicht angeben.</p> <p>Feld I.28: „KN-Code“: Den entsprechenden Code des Harmonisierten Systems (HS) der Weltzollorganisation angeben: 03.01, 03.02, 03.03, 03.04, 03.05, 03.06, 03.08, 05.11, 15.04, 15.16, 15.18, 16.03, 16.04, 16.05 oder 21.06.</p> <p>Teil II:</p> <p>(1) Nichtzutreffendes streichen.</p> <p>(2) Gilt für die Zwecke dieser Bescheinigung nur für Arten, die für mindestens eine der unter dem betreffenden Punkt genannten Krankheiten empfänglich sind. Empfängliche Arten sind in der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1882 aufgeführt.</p> <p>Unterschrift und Stempel müssen sich farblich von der Druckfarbe der Bescheinigung absetzen.</p>		
Certifying Officer			
Name (in capital letters) Datum der Unterzeichnung Stempel	Qualification and title Unterschrift		
(Empty space for signature and stamp)			